



ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 97)/1990

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1\ 000\ V$ und $\equiv 1\ 500\ V$

Teil 4 Besondere Anlagen
§ 97 Fliegende Bauten und Wagen
nach Schaustellerart sowie deren Stromversorgung

DK. 621.316.17.002.2:696.6.033:621.3.027.26:001.4:614.8

Fachausschuß EN
Elektrische Niederspannungsanlagen
im ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien



Herausgegeben im Eigenverlag am 31. März 1990

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 97)/1990

Fliegende Bauten und Wagen nach Schaustellerart, sowie deren Stromversorgung

Druckfehlerberichtigung

Im § 97.4.1.3 2. Absatz 3. Zeile
statt ... vorgeschaltetem Verteiler ... ist
... nachgeschaltetem Verteiler ... richtig.

Der 2. Absatz lautet daher richtig:

Bei Speisepunkten gemäß § 97.4.1.1 (1) und § 97.4.1.2 ist dieser Forderung Genüge getan, wenn die Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit $I_{\Delta N} \leq 0,5A$ in unmittelbar nachgeschaltetem Verteiler (Hauptverteiler) eingebaut sind.

Im § 97.4.1.5.2
statt ... und ist ... oder ... richtig.

Der § 97.4.1.5.2 lautet daher richtig:

§ 97.4.1.5.2 Anschlußkästen oder Verteiler müssen schutzisoliert sein oder den technischen Bestimmungen ⁵⁾ für Baustromverteiler entsprechen.

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	4
Vorwort	6
§ 97.1 Geltung	7
§ 97.2 Begriffe	7
§ 97.3 Bleibt frei	7
§ 97.4 Speisepunkte	7
§ 97.5 Stromkreisverteiler	9
§ 97.6 Schaltpläne	10
§ 97.7 Kabel, Leitungen und Stromschienen	10
§ 97.8 Beleuchtungsanlagen	11
§ 97.9 Transformatoren, Schaltgeräte, Maschinen, Fahrgast- wagen und Elektroskooter	12
§ 97.10 Wagen nach Schaustellerart	14
§ 97.11 Bedingungen für den Anschluß von Anlagen mit Großtieren ..	14
Anhang A1 Erläuterungen	15

Copyright ÖVE

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE bei der 27. Sitzung 1990 verabschiedet.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde VDE 0100 Teil 722 verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-A 50	Einteilung der Schutzarten durch Gehäuse für elektrische Betriebsmittel
ÖVE-EH 28	Leuchtröhrenanlagen mit Spannungen über 1 kV
ÖVE-EN 1 Teil 1	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1\ 000\ V$ und $\equiv 1\ 500\ V$. Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
ÖVE-EN 1 Teil 2	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1\ 000\ V$ und $\equiv 1\ 500\ V$. Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
ÖVE-EN 1 Teil 3	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1\ 000\ V$ und $\equiv 1\ 500\ V$. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln
ÖVE-EN 1 Teil 4	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1\ 000\ V$ und $\equiv 1\ 500\ V$. Teil 4: Besondere Anlagen
ÖVE-IG 31	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
ÖVE-IG 33	Steckvorrichtungen für industrielle und ähnliche Zwecke
ÖVE-IG/EN 60 320 Teil 1	Gerätesteckvorrichtungen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke
ÖVE-IM 11	Baustromverteiler
ÖVE-IM 22	Verbindungsmaterial für elektrische Installationen bis 750 V
ÖVE-K 23	Kunststoffisolierte Energiekabel bis 5,8/10 kV
ÖVE-K 40	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi
ÖVE-K 41	Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC
ÖVE-L 1	Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1 000 V

ÖVE-L 20	Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln
ÖVE-LI 598 Teil 1	Leuchten. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen und Prüfungen
ÖVE-LI 598 Teil 2-1	Leuchten. Teil 2-1: Ortsfeste Leuchten für allgemeine Verwendung
ÖVE-LI 598 Teil 2-20	Leuchten. Teil 2-20: Lichtketten
ÖVE-M/EN 60 742	Trenntransformatoren und Sicherheitstransformatoren – Anforderungen

(5) In diesem Heft wird auf folgende ÖNORMEN Bezug genommen:

ÖNORMEN E 1001 bis E 1014

Graphische Symbole für Schaltungsunterlagen (Schaltzeichen)

ÖNORMEN E 1271 bis E 1277

Graphische Symbole für Schaltungsunterlagen (Schaltpläne)

ÖNORM E 6622 Teil 4 Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke. Zweipolige Kupplungssteckdosen mit Schutzkontakt 10/16 A, 250 V

ÖNORM E 6662 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke. Stecker 16 A und 32 A, über 50 V; drei-, vier- und fünfpolige Ausführung

(6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:

DIN VDE 0250 Teil 604 Isolierte Starkstromleitungen
Illuminations-Flachleitung

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Vorwort

Die Bestimmungen ÖVE-EN 1 umfassen folgende Teile:

- Teil 1 Begriffe und Schutz gegen gefährliche Körperströme (Schutzmaßnahmen)
- Teil 2 Elektrische Betriebsmittel
- Teil 3 Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln
- Teil 4 Besondere Anlagen

**§ 97 Fliegende Bauten und Wagen nach Schaustellerart
sowie deren Stromversorgung**

- 97.1 **Geltung**
Diese Bestimmungen gelten für das Errichten von elektrischen Anlagen in fliegenden Bauten sowie in Wagen nach Schaustellerart.
- 97.2 **Begriffe**
- 97.2.1 Allgemeine Begriffe: es gilt ÖVE-EN 1 Teil 1.
- 97.2.2 **Fliegende Bauten** sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, wie Karusselle, Luftschaukeln, Riesenräder, Rollen-, Gleit- und Rutschbahnen, Tribünen, Buden, Zelte, Bauten für Wanderausstellungen, bauliche Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft und ähnliche Anlagen.
Als Fliegende Bauten gelten auch Wagen, die durch Zu- und/oder Anbauten in ihrer Form wesentlich verändert und betriebsmäßig ortsfest genutzt werden (z. B. Wagen nach Schaustellerart).
- 97.2.3 **Wagen** im Sinne dieser Bestimmungen sind Landfahrzeuge mit Aufbauten zu Schaustellerzwecken z. B. Verkaufsbude, Schießbude etc., die an einem Speisepunkt angeschlossen sind.
- 97.2.4 **Fahrgastwagen** im Sinne dieser Bestimmungen sind Landfahrzeuge in fliegenden Bauten, unabhängig davon, ob sie bezüglich Lenkung und Antrieb vom Benutzer beeinflusst werden können (z. B. Autodrom).
- 97.2.5 **Elektroscooter** im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrgastwagen in fliegenden Bauten, die vom Benutzer bezüglich Lenkung und Antrieb beeinflusst werden können und deren Stromabnahme außerhalb des Handbereiches erfolgt.
- 97.3 Bleibt frei.
- 97.4 **Speisepunkte**
- 97.4.1 Fliegende Bauten und Wagen nach Schaustellerart dürfen nur aus
- TN-Netzen oder
 - TT-Netzen
- über Speisepunkte gemäß § 97.4.1.1 oder § 97.4.1.2 versorgt werden.
- 97.4.1.1 Als Speisepunkte zur Versorgung von Fliegenden Bauten und Wagen nach Schaustellerart gelten:
- (1) Hausanschlußkästen, sonstige Anschlußkästen oder Verteiler mit Überstrom-Schutzeinrichtungen zum Anschluß der Stromkreisverteiler gemäß § 97.5.